

? Zwangsabordnungen NRW Sek II

Beitrag von „Seph“ vom 22. Januar 2023 13:19

Naja, ich würde das gerne noch etwas aufschlüsseln, komme aber im Endergebnis zu einer vergleichbaren Beurteilung:

Zunächst einmal ist eine Abordnung ein Verwaltungsakt. Ein Verwaltungsakt wiederum kann grundsätzlich auch mündlich erlassen werden, muss aber auf unverzügliches Verlangen des Betroffenen bei berechtigtem Interesse schriftlich oder elektronisch bestätigt werden (vgl. §37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Ich konnte auf die Schnelle nicht herausfinden, ob eine Abordnung grundsätzlich der Schriftform bedarf. Zummindest in §27 BBG ist das lediglich für das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn bei Abordnung zu einem anderen Dienstherrn normiert.

Ich persönlich würde aber ebenso auf schriftliche Anweisung bestehen und diese entsprechend einfordern.